

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. Juli 2006***Kontoabfragen durch Finanz- und Sozialbehörden***

Seit dem 1. April 2005 sind die Finanzbehörden nach § 93 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 b AO berechtigt, über das Bundesamt für Finanzen Daten gemäß § 24 c KWG bei Kreditinstituten abzurufen. Die Berechtigung erstreckt sich nach § 93 Abs. 8 AO auch auf andere Behörden und Gerichte, wenn ein anderes Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft. Die Neuregelung ermöglicht es der Finanzbehörde, die Angaben des Steuerpflichtigen zu überprüfen und unter bestimmten Voraussetzungen die Existenz solcher Konten oder Depots festzustellen, die verschwiegen wurden.

Grundsätzlich soll die Kontenabfrage helfen, geltendes Recht durchzusetzen. Das sorgt für mehr Steuergerechtigkeit und dient allen Bürgern. Ein Kontenabruf darf weder willkürlich noch heimlich erfolgen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Abrufersuchen sind im Land Bremen in dem Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 1. April 2006 gemäß § 93 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 93 b Abgabenordnung erfolgt?
2. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen unterrichtet, und in wie vielen Fällen wurde hiervon abgesehen?
3. Wie viele Abrufersuchen entfallen auf Finanzbehörden (§ 93 Abs. 7 AO), und wie viele auf andere Behörden und Gerichte (gemäß § 93 Abs. 8 AO), und wie verteilen sich diese auf die ersuchenden Stellen?
4. Besteht in Bremen mittlerweile die im Erlass des Senators für Finanzen vom 31. März 2005 (Az: S 0229a 17-2-2694) angekündigte Möglichkeit der vollautomatisierten Abrufersuchen bzw. wann besteht diese Möglichkeit?
5. Wie viele Kontenabrufersuchen nach § 93 Abs. 8 AO erfolgten bei der Berechnung der Sozialhilfe, Sozialversicherung, Wohnraumförderung, Ausbildungsförderung, Aufstiegsförderung, Wohngeld, Erziehungsgeld und Unterhaltssicherung in dem oben genannten Zeitraum – bitte getrennt auführen?
6. Welche Daten werden bei einem Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 b AO abgefragt?

Erwin Knäpper, Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 1. August 2006

1. Wie viele Abrufersuchen sind im Land Bremen in dem Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 1. April 2006 gemäß § 93 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 93 b Abgabenordnung erfolgt?

In dem Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 1. April 2006 sind im Land Bremen 45 Abrufersuchen gemäß § 93 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 93 b Abgabenordnung erfolgt.

2. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen unterrichtet, und in wie vielen Fällen wurde hiervon abgesehen?

In 29 Fällen wurden die Betroffenen von dem Abrufersuchen unterrichtet. In 16 Fällen wurde von einer Unterrichtung abgesehen, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden. Diese Handhabung entspricht den Vorschriften im Anwendungserlass zu § 93 Abgabenordnung.

3. Wie viele Abrufersuchen entfallen auf Finanzbehörden (§ 93 Abs. 7 AO), und wie viele auf andere Behörden und Gerichte (gemäß § 93 Abs. 8 AO), und wie verteilen sich diese auf die ersuchenden Stellen?

Auf Finanzbehörden entfallen 45 Abrufersuchen (§ 93 Abs. 7 AO). Andere Behörden und Gerichte haben keine Abrufersuchen gemäß § 93 Abs. 8 AO veranlasst.

4. Besteht in Bremen mittlerweile die im Erlass des Senators für Finanzen vom 31. März 2005 (Az: S 0229a 17-2-2694) angekündigte Möglichkeit der vollautomatisierten Abrufersuchen bzw. wann besteht diese Möglichkeit?

Die Möglichkeit der vollelektronischen Abrufersuchen besteht derzeit noch nicht. Nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen ist voraussichtlich Mitte 2007 mit dem bundesweiten Einsatz eines entsprechenden Verfahrens zu rechnen.

5. Wie viele Kontenabrufersuchen nach § 93 Abs. 8 AO erfolgten bei der Berechnung der Sozialhilfe, Sozialversicherung, Wohnraumförderung, Ausbildungsförderung, Aufstiegsförderung, Wohngeld, Erziehungsgeld und Unterhaltssicherung in dem oben genannten Zeitraum – bitte getrennt aufzuführen?

Keine; siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche Daten werden bei einem Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 b AO abgefragt?

Nach § 93 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 b AO können die folgenden Bestandsdaten abgefragt werden:

- Kontonummer bzw. Depotnummer,
- Tag der Errichtung und Tag der Auflösung des Kontos oder Depots,
- der Name sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Inhabers und eines eventuellen Verfügungsberechtigten,
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Geldwäschegesetz).

Kontenbewegungen und Kontenstände können auf diesem Wege nicht ermittelt werden.